

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn

3607_{rechtsfähige}
Stiftungen gibt es zum 31.12.2021
in Baden-Württemberg.

Am 29.9.2022 wird auf dem Deutschen Stiftertag in Leipzig ein Sonderpreis an MEMORIAL International für den besonderen Einsatz für die Zivilgesellschaft vergeben.

80% der rechtsfähigen Stiftungen werden mit weniger als 1 Million Stiftungskapital errichtet.

02/ 2022

Inhalt

Stiftungspraxis 02-	03
Stiftungswissen 03–04/	06
Stiftungen stellen sich vor	07
Veranstaltungen	07
Stiftungsmanagement/	na.

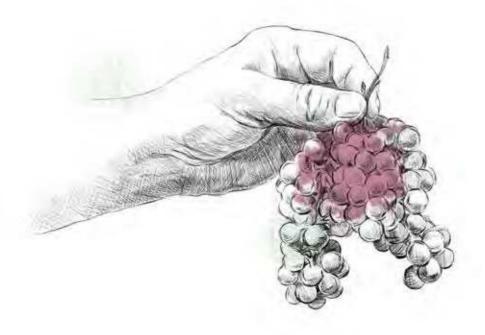


Stiftungspraxis

Zwischen Tradition und Krise

Stiftungen und Wein haben einige Parallelen. Beide stehen für Tradition, Verantwortung und Zukunft. Holger Stengel verantwortet bei der Kreissparkasse Heilbronn unter anderem das Stiftungs- und Generationenmanagement.

Im Interview spricht er über die besondere Bedeutung von Stiftungen und den Weinbau.



Stiften.:

Herr Stengel, Sie sind seit über zwanzig Jahren passionierter Hobby-Winzer. Was ist daran für Sie das Besondere?

Holger Stengel:

Der Weinstock entwickelt sich immer weiter. Kein Traubenjahr ist wie das andere, und trotzdem ist es jedes Jahr die Weinlese, auf die man hinarbeitet und hinfiebert.

Stiften.:

Sie verantworten als Regionaldirektor neben dem Private Banking und der Vermögensberatung auch die Vermögensverwaltung und das Stiftungs- und Generationenmanagement. Was bedeuten Stiftungen für Sie persönlich?

Holger Stengel:

Stiftungen empfinde ich als großes Geschenk an die Zukunft. Ein Stifter gibt Vermögen als Vermächtnis in eine Stiftung. Und er verbindet das mit der Auflage und der Erwartung, dass seine Werte damit auf Dauer unterstützt werden. Das kann die Pflege von Senioren genauso gut sein wie die Unterstützung von jungen Musikern oder die Finanzierung von Studenten.

Stiften.:

Gibt es für Sie Gemeinsamkeiten zwischen Stiftungen und Wein?

Holger Stengel:

Tradition, Verantwortung und Zukunft.

Stiften.:

Können Sie das bitte näher erklären?

Holger Stengel:

Stiftungen und Weinberge werden sehr, sehr alt – und Sie überleben viele Krisen. Der älteste noch tragende Weinberg der Welt soll bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg existiert haben und der "Rhodter Rosengarten" in der Pfalz ist mehr als 400 Jahre alt.

Auch circa 250 Stiftungen in Deutschland sind über 500 Jahre alt. Mich beeindruckt, wie Weinberge und Stiftungen den Wandel in den letzten Jahrhunderten überstanden haben und immer ihren besonderen Beitrag geleistet haben: Die Stiftungen durch die Unterstützung von sozialen Zwecken und die Weinberge durch die Traubenernte – zum Essen, Trinken und Genießen.

Stiften.:

Umweltveränderungen, Inflation und politische Krisen und Kriege bestimmen unsere Nachrichten. Haben Sie auch Beispiele für besondere Herausforderungen oder sogar Krisen, die es bei der Bewirtschaftung von Weinbergen und Stiftungen zu bewältigen gibt und wie diese gemeistert werden?

Holger Stengel:

Jeder Weinberg ist durch seine Lage, sein Gefälle und seine Bodenverhältnisse einzigartig. Ein guter Winzer schaut immer danach, wie sich zum Beispiel das Klima und gegebenen-







falls auch das Kundenverhalten ändert, welche Rebsorten dazu passen, wie der Ausbau erfolgt und ob man Besonderheiten wie Bioanbau oder Holznote verfolgen soll. Jede Stiftung hat eine Satzung, in der der Stifter sein Vermächtnis beschreibt: das Vermögen, der Stiftungszweck und wer, Vorstand oder Stiftungsrat, den Stifterwille umsetzen soll. Ein verantwortungsvoller Stiftungsvorstand schaut immer danach, wie er das Vermögen optimal anlegt und berücksichtigt dabei die Rahmenbedingungen des Umfelds, wie zum Beispiel Kapitalmarkt, Immobilienentwicklung, aber auch die Bereitschaft, ob Schwankungen, zum Beispiel bei Aktienanteilen in Kauf genommen werden.

Und beim Stiftungszweck setzt er den Stifterwille "aktuell" um – so war vor Jahrhunderten die Gewährung von Brotgeld angemessen, in heutiger Zeit ist es beispielsweise die Unterstützung von Tafelläden oder Heizkostenzuschuss für Bedürftige.

Stiften.:

Ihr Wort zum Schluss?

Holger Stengel:

Weinberge und Stiftungen sind wertvoll, unabhängig, krisenfest – und immer zeitgemäß.

Stiften.:

Herr Stengel, herzlichen Dank für das Gespräch.

Stiftungswissen

Reform der Grundsteuer

2019 wurde das Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Eigentümer von Grundstücken haben die Grundstücke einer Neubewertung zu unterziehen und sind verpflichtet, bis zum 31. Oktober 2022 eine Feststellungserklärung des Grundsteuerwertes zum Stichtag 01. Januar 2022 per ELSTER abzugeben. Ab 2025 wird die Grundsteuer aufgrund der von den Finanzämtern festgestellten Werte angepasst.

Die Grundsteuerreform betrifft auch Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit Organisationen.
Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit diese weiterhin von der Befreiung profitieren:
Die Stiftung (bzw. der gemeinnützige Eigentümer) selbst muss gemeinnützig sein und zugleich muss deren Grundbesitz einem gemeinnützigen Zweck dienen, das heißt zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks (ideeller Bereich) genutzt werden. Für räumlich abgrenzbare Teile des Grundstücks, die zum Beispiel für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wie zum Beispiel Gastronomie), entfällt die Grundsteuerbefreiung.

Stiftungswissen

Ist die zeitnahe Mittelverwendung für Stiftungen abgeschafft?

Stiftungen mit Einnahmen von höchstens 45.000 Euro pro Jahr sind seit dem 29.12.2020 vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO befreit. Maßgeblich sind die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs, und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Nicht abschließend geklärt ist, ob hierzu auch Einnahmen zählen, die nach dem Grundsatz gem. § 62 Abs. 3 AO gar nicht zeitnah zu verwenden sind, zum Beispiel Erbschaften oder Einnahmen.

Für kleinere Stiftungen bedeutet diese Gesetzesänderung auf den ersten Blick eine Erleichterung der Administration: gegenüber dem Finanzamt ist die Mittelverwendung nicht nachzuweisen und erforderlichenfalls dürfen Projektmittel länger als zwei Jahre für die Zweckverwirklichung angesammelt werden, um dem Satzungszweck gerecht zu werden, ohne eine zweckgebundene Rücklage bilden zu müssen.

Den Erleichterungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht steht das Stiftungsrecht entgegen. Danach dürfen Erträge aus dem Stiftungsvermögen ausschließlich für die Stiftungszwecke verwendet werden und dürfen nicht angesammelt werden. Somit bringt die geänderte Vorschrift lediglich eine Erleichterung in der zeitlichen Dimension der Mittelverwendung.

Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben sich zu dem Konflikt zwischen Gemeinnützigkeitsrecht und Stiftungsrecht noch nicht geäußert.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen empfiehlt allen Stiftungen, weiterhin eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.



Stiftungsvermögen

ETF – eine gute Wahl für Stiftungen?

ETF's (Exchange Traded Funds) sind in aller Munde und die börsengehandelten Investmentfonds (ETF's) sind eine Erfolgsgeschichte. Insbesondere auch in Deutschland. Per Ende 2021 betrug der Anteil von ETF's an allen offenen Wertpapierfonds circa 22% bis 28% und damit fast doppelt so viel im Vergleich zum EU-Durchschnitt von circa 12% (Quelle: BVI).

Bei Privatkunden sowie institutionellen Kunden erfreuen sich ETF's großer Beliebtheit. Grund genug sich einmal näher mit dem Thema zu beschäftigen, auch auf die Frage hin, ob ETF's auch für die Kapitalanlage von Stiftungen geeignet sind?

ETF's sollen die Entwicklung eines zugrundeliegenden Index, in der Regel Aktien- oder Rentenindex, möglichst exakt abbilden. Zunächst bedarf es bei einem Indexfonds keiner aktiven Managemententscheidung, da die Titel und deren Gewichtung vom Indexbetreiber festgelegt sind. Indexfonds werden passiv gemanagt. Das spart Managementkosten, die den

Anlegern zugutekommen.

Autor dieses
Artikels ist
Simon Klein,
Portfoliomanager,
Vermögensverwaltung
Kreissparkasse Heilbronn

Die günstigere Kostensituation im Vergleich zu aktiv gemanagten Fonds sind ein wesentlicher Grund für den Erfolg. Und ETF's werden, wie es der Name schon sagt, an einer Börse gehandelt und Marketmaker sorgen für Liquidität und eine gute Handelbarkeit. Auch werden in der Regel keine Einmalkosten in Form eines Ausgabeaufschlages erhoben.



Wer die Wahl hat, hat die Qual

Mittlerweile werden über 2.300 verschiedene ETF's und ETC's (Exchange Traded Commodities) in Deutschland angeboten. Weltweit sind es über 7.000. Die schiere Anzahl, wie auch die Tatsache, dass es für einen Index oder ein Thema Lösungen gleich von mehreren Fondsgesellschaften gibt, sorgt für einen hohen Rechercheaufwand, wenn man sicherstellen will, zu wissen in was man investiert und wo die Unterschiede liegen.

Im Detail: Physisch oder synthetisch replizierend?

Wer in einen ETF investieren möchte, muss sich zum einen damit auseinandersetzen, in welcher Form die Indexabbildung erfolgt. Dabei unterscheidet man zwischen physisch und synthetisch replizierenden ETF's. Bei physisch replizierenden Fonds investiert der Fonds in alle Einzeltitel des zugrundeliegenden Index. Dabei unterscheidet man zwischen einer vollständigen Replikation, das heißt es werden tatsächlich alle Werte des Index gekauft. Und zum anderen nach dem sogenannten Sampling. Dabei werden bei breiten Indizes nur die größten Gewichte gekauft, solange bis die Wertentwicklung dieser Auswahl nahe der Entwicklung des zugrundeliegenden Index liegt.

Bei synthetisch replizierenden Fonds wird die Entwicklung des Index über ein Tauschgeschäft (Swap) mit einem Kontrahenten abgebildet. Gegebenenfalls ist der Fonds dabei gar nicht in die Werte des zugrundeliegenden Index investiert. Die Abbildung der Wertentwicklung entsteht durch die Verpflichtung des Kontrahenten aus dem Tauschgeschäft, die Entwicklung des Index zu liefern. Bei synthetisch replizierenden Fonds entsteht das theoretische Risiko, dass der Kontrahent ausfällt und seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dafür sind synthetisch replizierende Fonds in der Regel nochmal günstiger als ihre physisch replizierenden Pendants.

Index: Was ist entscheidend?

Neben dem Faktor Indexabbildung und – fast noch als wichtiger einzustufen – ist die Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Index und seiner Methodik. Denn jeder der verschiedenen Indexanbieter hat eine eigene Methodik, wie die Indexzusammensetzung, die Indexbreite (Anzahl der Titel), die Gewichtung der Titel (zum Beispiel nach Marktkapitalisierung), die laufende Überprüfung (Titelaufnahme und -herausnahme) zustande kommt.

Es ist wichtig den Indexmechanismus zu verstehen, um zum Beispiel das Konzentrationsrisiko aus einer möglichen Klumpenbildung beurteilen zu können oder ob die enthaltenen Titel den eigenen Vorstellungen entsprechen, zum Beispiel beim Thema Nachhaltigkeit.

ETF's sind aus der Welt der Kapitalanlage nicht mehr wegzudenken.

Sie sind flexibel einsetzbar, schnell handelbar und haben relativ geringe Kosten. Und ETF's sind Sondervermögen, das getrennt verwahrt wird. Gläubiger der Fondsgesellschaft haben darauf keinen Zugriff. ETF's sind für die Kapitalanlage von Stiftungen gut geeignet. Auch in einer professionellen Vermögensverwaltung werden ETF's zunehmend eingesetzt, um in ganze Märkte, Regionen, Branchen oder Themen zu investieren.

Wichtig: Ohne Rechercheaufwand geht es nicht. Weder zum Anlagezeitpunkt noch dann, wenn der ETF schon im Depot ist.

Ein Stiftungsverantwortlicher kann diesen selbst übernehmen. Scheut er den Aufwand und möchte er die Recherche und das ganze Portfoliomanagement in professionellen Händen wissen, so kann er dies delegieren. Die Spezialisten der Abteilung Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Heilbronn setzen ganz gezielt neben Aktien und Fonds auch ETF's, bei den speziell für gemeinnützige Stiftungen initiierten Varianten ein. Und die laufende Recherche ist seit jeher Bestandteil der Jobbeschreibung eines Vermögensverwalters.

Stiftungswissen

Stiftung – was wird aus dem Pflichtteil?

Oft wird eine Stiftung ganz oder zumindest für Teile des Vermögens als Erbe eingesetzt. Da eine Stiftung aber nie gesetzlicher Erbe einer Privatperson wird, bedarf es eines Testaments oder Erbvertrags, damit eine Stiftung erbt. Das gilt unabhängig davon, ob die bedachte Stiftung bereits besteht oder per Tod errichtet werden soll. Doch damit leider nicht genug. Ungemach könnte von dritter Seite drohen.

Hebelt eine Stiftung den Pflichtteil aus?

Enterbt man mit der Begünstigung einer Stiftung Personen, denen ein Pflichtteilsrecht zusteht, können diese den Pflichtteil innerhalb von maximal drei Jahren ab Kenntnis des Todes einfordern. Dies entspringt aus den Fürsorgepflichten, die jeder Mensch für seine nahen Angehörigen hat

<u>Pflichtteilsberechtigte Personen sind nur die nächsten</u> Angehörigen (§ 2303 BGB):

- Kinde
- Ehegatten, solange die Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls noch wirksam bestand
- Die Eltern der verstorbenen Person, falls diese selbst keine Kinder hatte

Zu beachten ist dabei, dass aber auch Erben der oben genannten Personengruppe eben diesen Anspruch erben und innerhalb dieser Frist geltend machen können, da der Pflichtteilsanspruch erst nach drei Jahren verjährt.

Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs und ist laut Gesetz ein Geldanspruch.

Welche Folgen kann die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs für die Stiftung haben?

Die Stiftung erhält einen um den Pflichtteil ermäßigten Zufluss aus dem Nachlass. Sollte der Nachlass aus vorwiegend illiquiden Vermögenswerten (zum Beispiel Immobilien) bestehen, so kann dies sogar dazu führen, dass veräußert werden muss, um den Anspruch zu bedienen. Dies ist in der Regel mit Rechts- und Bewertungsstreitigkeiten verbunden.

Schenkungen:

Ebenso ist bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen und Schenkungen, die noch keine 10 Jahre zurückliegen, Vorsicht geboten. Pflichtteilsergänzungsansprüche können von den Berechtigten gefordert werden, wenn Autor dieses
Artikels ist Joachim
Pfau, Generationenmanager bei der
Kreissparkasse Heilbronn.
Telefon 07131 638 13268
Mail: joachim.pfau@spk-hn.de

sie zwar etwas geerbt haben, dieses Erbe aber unter dem Pflichtteil liegt. Schenkungen schmelzen pro Jahr um 10 Prozent ab, sind aber mit zu berücksichtigen. Wurde bei der Schenkung beispielsweise ein Nießbrauch vereinbart, beginnt die 10-Jahresfrist, ähnlich wie bei Schenkungen unter Ehegatten, nicht zu laufen. Auch Schenkungen zu Lebzeiten an Stiftungen sind hier zu berücksichtigen.

Unsere Empfehlungen zum Schluss:

Planen Sie "Ihre" Stiftung frühzeitig, wenn es Pflichtteilsberechtigte gibt.

Möchten Sie vermeiden, dass es dieses familiäre Streitthema nach Ihrem Tod gibt, kann es sinnvoll sein, die Pflichtteilsberechtigten in die Nachfolgeregelung einzubinden. Und lassen Sie "Ihren letzten Willen" in ein rechtssicheres notarielles Testament fassen. Sofern die Stiftung erst nach Ihrem Tod gegründet wird, sollte die Satzung, die Ihrem Stiftungswille entspricht, als Anlage mitbeurkundet werden

Wir beraten und begleiten Sie gerne zu diesen Themen – die Kontaktdaten unserer Abteilung Stiftungs- und Generationenmanagement finden Sie auf Seite 8.

Das Pflichtteilsthema ist sehr facettenreich und führt oft zu langwierigen Streitfällen.

Wenn es diese Problematik bei der Einsetzung einer Stiftung als Erbe gibt, raten wir, sich juristischen und steuerlichen Rat bei Anwälten, Notaren und Steuerberatern einzuholen.

Schutz vor Pflichtteilsforderungen können sogenannte Pflichtteilsverzichtsverträge, die der notariellen Beurkundung bedürfen, bieten. Bei Schenkungen können ebenfalls Pflichtteilsverzichte oder die Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil vereinbart werden.

Daneben gibt es mit Pflichtteilsstrafklauseln und -verzichten gegen Abfindung weitere Möglichkeiten, um das Risiko für die Stiftung als Erben zu minimieren.



Stiftungen stellen sich vor

Susanne Siegel-Stiftung

Susanne Siegel war noch keine 60 Jahre alt, als sie im November 2021 verstarb.

Rund zwei Jahre vor Ihrem Tod hat sie mit einem notariellen Testament ihren Nachlass detailliert geregelt: Eine Stiftung soll mit ihrem Vermögen errichtet werden.

Mit dem von ihr festgelegten Stiftungszweck sollen Frauen unterstützt werden, die in ihrer Kindheit sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt erfahren haben. Geeignete Therapieformen sollen die hieraus resultierenden posttraumatischen Belastungsstörungen heilen oder lindern.

Susanne Siegel hat sich sehr bewusst für diesen Stiftungszweck entschieden, da sie Missbrauch und Gewalt immer noch für ein in der Öffentlichkeit tabuisiertes Thema hält und nach ihrer Meinung betroffene Frauen nur über eine sehr geringe Lobby in der Gesellschaft verfügen.

Die Susanne Siegel-Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung mit einer Laufzeit von zehn Jahren.

Dies bedeutet, dass nicht nur der Ertrag des Stiftungsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet wird, sondern jährlich zusätzlich 1/10 des Stiftungsvermögens.



So kann die Stiftung in diesen 10 Jahre besonders wirksam Hilfe leisten.

Die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn verwaltet die rechtlich unselbstständige Susanne Siegel-Stiftung.

Veranstaltungen

Kreissparkasse Heilbronn

Die nächste Stiftungsveranstaltung und die 5. Heilbronner Erbrechtstage sind in Planung. Näheres dann im Internet unter www.stifterforum-hn-franken.de

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post zurück.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

☐ JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von "Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt".
☐ Ich möchte "Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt" abbestellen.
Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter
www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz
Ich bin/Wir sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke
der Zusendung von "Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn"
□ von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich einverstanden.
Datum/Name/n Unterschrift/en

Ihr Stiftungs- und Generationenmanagement

Das Team Stiftungs- & Generationenmanagement der Kreissparkasse Heilbronn steht allen Interessierten jederzeit in allen Fragen rund um die Nachlassregelung, Stiftungsgründung und Stiftungsbetreuung zur Seite.



Ihre Ansprechpartner von rechts nach links:

Holger Stengel | Regionaldirektor Private Banking und Vermögensberatung, Telefon: 07131-638 13195, Mail: holger.stengel@spk-hn.de;

Joachim Pfau | Generationenmanager, Telefon: 07131-638 13268, Mail: joachim.pfau@spk-hn.de;

Brigitte Krüger | Abteilungsleiterin Stiftungs- und Generationenmanagement, Telefon: 07131-638 13263, Mail: brigitte.krueger@spk-hn.de;

Simon Klein | Portfoliomanager, Telefon: 07131-638 13156, Mail: simon.klein@spk-hn.de;

Ute Koppenhöfer | Assistentin, Telefon 07131-638 13277, Mail: ute.koppenhoefer@spk-hn.de und

Nicole Lipsmeier, Stiftungsmanagerin, Telefon: 07131-638 13196, Mail: nicole.lipsmeier@spk-hn.de



Absender:

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Kreissparkasse Heilbronn 395 Stiftungsmanagement Am Wollhaus 14 74072 Heilbronn

Impressum

Herausgeber:

Kreissparkasse Heilbronn Am Wollhaus 14 74072 Heilbronn Telefon 0800 1620500 E-Mail info@ksk-hn.de www.ksk-hn.de

Stand: September 2022

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout: Stiftungsmanagement, Abteilung Kundenkommunikation

Auflage: 900 Exemplare

Bildnachweis:

Kreissparkasse Heilbronn, shutterstock